

# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

---

36. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 10. Oktober 2011

Nr. 37

---

## Inhalt

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Niederrhein vom 29. September 2011

**Ordnung  
zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Wirtschaftsingenieurwesen  
an der Hochschule Niederrhein**

**Vom 29. September 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Niederrhein vom 16. August 2007 (Amtl. Bek. HN 13/2007), zuletzt geändert durch Ordnung vom 28. Februar 2011 (Amtl. Bek. HN 10/2011), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 3 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„(3) Ein Modul aus einem Wahlpflichtkatalog ist mit der Stellung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung verbindlich festgelegt. Wählt der Prüfling mehr Module als erforderlich aus und schließt sie durch Prüfungen ab, so gelten die zuerst durchgeführten Prüfungen als die vorgeschriebenen, es sei denn, dass der Prüfling vor dem ersten Prüfungsversuch etwas anderes bestimmt hat“.

- § 14 Absatz 3 wird zu Absatz 4

- § 14 Absatz 4 wird zu Absatz 5

- § 14 Absatz 5 wird zu Absatz 6

- § 14 Absatz 6 wird zu Absatz 7

2. Nach § 18 wird ein neuer § 18 a mit folgendem Inhalt eingefügt:

**„§ 18 a**

**Prüfung im Antwortwahlverfahren**

(1) In einer Prüfung im Antwortwahlverfahren haben die Prüflinge unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.

(2) Die Prüfungsfragen müssen auf die in dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch den Prüfer. Es ist vor der Prüfung schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden, wie viele Punkte für eine richtige Antwort vergeben werden, wie viele Punkte zum Bestehen der Prüfung erreicht werden müssen (Bestehensgrenze) und welche erreichte Punktzahl welche Note ergibt (Punkte-Noten-Zuordnungsschema).

(4) Die Bewertung der Prüfung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Zahl der zu vergebenden und die Zahl der vom Prüfling erreichten Punkte je Aufgabe und insgesamt,
2. die Bestehensgrenze,
3. das Punkte-Noten-Zuordnungsschema,

4. die vom Prüfling erzielte Note.

(5) Der Prüfer hat bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Prüflinge darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist die verminderte Aufgaben- und Punktzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.“

3. Nach § 18 a wird ein neuer § 18 b mit folgendem Inhalt eingefügt:

### **„§ 18 b Testate**

(1) Durch Testat werden praktische Studienleistungen im Rahmen von seminaristischen Lehrveranstaltungen, Übungen oder Praktika bescheinigt. Das Testat wird ausgestellt, wenn der Studierende an den jeweiligen Lehrveranstaltung regelmäßig und aktiv teilgenommen und nachgewiesen hat, dass er die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden weiß und die spezifischen Methoden eingeübt hat. Das Testat wird von dem für die jeweilige Veranstaltung zuständigen Lehrenden ausgestellt.

(2) Die Leistungskontrollen bei einem Testat sind nicht formalisiert und unterliegen keinem Anmelde- und Zulassungsverfahren. Zum Nachweis der verlangten Leistung können zum Beispiel Versuchsprotokolle, schriftliche Auswertungen, Berechnungen, Programmierübungen, Konstruktionen, zeichnerische Entwürfe und Skizzen, Referate sowie mündliche Fachgespräche dienen.

(3) Testate werden nicht benotet.“

4. § 27 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen des Kolloquiums, ein Zeugnis ausgestellt (Abschlusszeugnis). Das Abschlusszeugnis enthält die Noten der studienbegleitenden Prüfungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Note des Kolloquiums und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Auf Antrag des Prüflings kann ein Studienschwerpunkt ausgewiesen werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Prüfling sechs Module aus dem Katalog der dem jeweiligen Studienschwerpunkt zugewiesenen Wahlpflichtfächer erfolgreich absolviert sowie die Bachelorarbeit thematisch aus dem jeweiligen Studienschwerpunkt gewählt hat. Die wählbaren Studienschwerpunkte und ihre zugehörigen Wahlpflichtfächer sind in der Anlage 3 dieser Prüfungsordnung beschrieben. Der Antrag auf Ausweisung des Studienschwerpunktes ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit formlos zu stellen.“

5. Nach Anlage 2, Teil 2 wird Anlage 3 neu eingefügt. Die Anlage 3 erhält die Fassung der, dieser Änderungsordnung beigefügten Anlage.

## **Artikel II**

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2011 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) veröffentlicht.

urwesen vom 02.12.2010 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Hochschule Niederrhein vom 27.09.2011.

Krefeld, den 29. September 2011

Der Dekan  
des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen  
der Hochschule Niederrhein  
Prof. Dr. Karsten Toemmler-Stolze

Fächer der Schwerpunkte

Anlage 3

Sem.	WPF	Energiewirtschaft und Energietechnik	Human Engineering	Hygienemanagement	Produktion und Logistik	Marketing und Vertrieb
<b>Technisches Wahlpflichtmodul</b>						
3	<b>WPF I Modul 11</b>	Energietechnik I	Produktionstechnik oder technische Prozessführung	Grundlagen Reinigungstechnologie	Produktionstechnik oder technische Prozessführung	Produktionstechnik oder technische Prozessführung
4	<b>WPF II Modul 15</b>	Erneuerbare Energien	Rechnergest. Produktion/ Qualitätsmanagement	Vertiefung der Reinigungs- und Hygienetechnologie	Rechnergest. Produktion/ Qualitätsmanagement oder Automatisierung und Robotik oder Softcomputing	Softcomputing oder Digitaltechnik oder Automatisierung und Robotik
5	<b>WPF III Modul 17</b>	Energietechnik II	Technische Logistik / Fabrikorganisation	Angewandte Reinigungs- und Hygienetechnik	Technische Logistik / Fabrikorganisation	Technische Logistik / Fabrikorganisation
5	<b>T WPF IV Modul 20</b>	Facility-Management	Gebrauchstauglichkeit / Sicherheit	Spezielle Gebiete der Reinigungstechnik oder Facility Management	Informationstechnologie	Gebrauchstauglichkeit/ Sicherheit oder Informationstechnologie oder Optische Nachrichtentechnik
<b>Betriebswirtschaftl. Wahlpflichtmodul</b>						
4	<b>B WPF I Modul 13</b>	Energiewirtschaft	Mittelstandsmanagement		Produktion und Logistik	eBusiness
5	<b>B WPF II Modul 19</b>	Aktuelle Themen aus Energiemanagement und - technik	Personal oder Soziale Verantwortung	Kostenmanagement Dienstleistungen	Unternehmens- führungspraxis	Marketing Management
<b>Management Wahlpflichtmodul</b>						
4	<b>Modul 16</b>	Energiepolitik und Energerecht	Innovation und Projektmanagement	Reinigungsmanage- ment	Innovation und Projektmanagement	Internationales Marketingmanagement